



6/2026

65. JAHRGANG

MAGAZIN

Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.

Standortentscheidungen Musterungszentren

- Bundesverwaltungsgericht legt Fragen dem EuGh vor
- Aktuelle Informationen zum Thema: Zuschuss Jobrad



EDITORIAL

*Liebe Kolleginnen,
Liebe Kollegen,*

der Aufwuchs der Bundeswehr nimmt Fahrt auf.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat die Standorte für die 24 Musterungszentren festgelegt. Damit fällt der Startschuss für den sukzessiven Aufbau der Kapazitäten, die für die flächendeckende Musterung ab Mitte 2027 benötigt werden.

Um die Musterungen an zentralen und gut erreichbaren Orten durchzuführen, werden in insgesamt 14 Bundesländern externe Objekte angemietet. Für die Standort-Entscheidung wurden aktuelle Daten der statistischen Bevölkerungsverteilung ausgewertet. Ziel war es, gezielt Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte und einem potenziell großen Bewerberaufkommen auszuwählen.

An 16 bereits bestehenden Standorten der Bundeswehr werden künftig moderne Musterungszentren eingerichtet, außerhalb der dortigen Bundeswehr-Liegenschaften. Dies betrifft die Städte Bonn, Dresden, Hamburg, Kassel, Kiel, Koblenz, Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg, Nürnberg, Oldenburg, Potsdam, Saarlouis, Schwerin, Ulm und Wiesbaden.

Darüber hinaus werden acht Musterungszentren in Bielefeld, Braunschweig, Dortmund, Jena, Kempten, Offenburg, Regensburg und Würzburg entstehen. Damit werden diese Städte künftig neue Standorte der Bundeswehr sein. Alle Musterungszentren werden einem der bestehenden 15 Karrierecenter der Bundeswehr zugeordnet. Diese Karrierecenter übernehmen dabei jeweils koordinierende und steuernde Aufgaben.

In den Musterungszentren wird die grundsätzliche Eignung geprüft. In den Karrierecentern finden Beratung und Betreuung für die Bewerbenden statt – zusätzlich auch die umfassendere medizinische, körperliche, kognitive und psychische Eignungsprüfung für eine militärische oder zivile Laufbahn.

Für die einzelnen Musterungszentren werden jeweils rund 50 zivile Dienstposten bereitgestellt. Das erste Musterungszentrum wird voraussichtlich noch in diesem Jahr seine Arbeit aufnehmen. Die Zeit ist dennoch sehr knapp, denn erst jetzt kann seriös mit den Ausschreibungen begonnen werden. Das Personal muss dann in der Regel noch geschult werden, sodass dieser Zeitansatz ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Minister Pistorius hatte im Dezember letzten Jahres eine organisatorische Überprüfung des BAAINBw angewiesen. Die Ergebnisse stellte er am 20. Mai vor.

Sowohl die Ablauforganisation als auch die Aufbauorganisation des BAAINBw werden verändert. Das Ziel, eine gleichmäßigere Auslastung, mehr Flexibilität und agile Strukturen zu schaffen, wird durch eine Matrixorganisation erreicht. Diese soll den unterschiedlichen Anforderungen und Verfahren gerecht werden.



INHALT VBB

Editorial

Aktuelles

Empfang des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages 2026	4
Gespräch mit MdB Niklas Wagener, Bündnis 90/Die Grünen	5
Austausch mit dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU, Norbert Röttgen	5
Pressemitteilung Standorte Musterungszentren	6

Wissenswertes

Vaterschaftsurlaub	7
Mitbestimmung des Personalrats bei Übertragung eines höher zu bewertenden Dienstpostens	7
Machen Sie mit ... Fotowettbewerb zum 70-jährigen Verbandsjubiläum	8
VBB-App	9

VBB-Fraktion im HPR informiert

Aktuelle Informationen zum Thema: Zuschuss Jobrad	10
Klarheit bezüglich BahnBonus-Programm geschaffen	10

VBB-Seminare

Professionelle Rhetorik als Fähigkeit überzeugend und wirkungsvoll zu kommunizieren	11
---	----

Aus unseren Bereichen und Landesverbänden

Personalnachrichten	16
---------------------	----

INHALT dbb

Nachrichten – Alterssicherung: Sachlichkeit muss Vorrang haben	18
Besoldung der Bundesbeamten: Gesetzentwurf mit Änderungsbedarf	19
Brennpunkt – Gesundheitsreform: Wie die Bundesregierung Vertrauen verspielt	20
Blickpunkt – Beitragsstabilisierung im Gesundheitssystem: Sorgen weniger Krankenkassen für Entlastung?	24
Online – Digitale Gewalt: Wie deep ist der Deepfake-Abgrund?	29
Europa – Europäischer Abend: Digitales Europa zwischen Abhängigkeit und Souveränität	31

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesgeschäftsstelle des VBB, Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn. **Telefon:** 0228.38927-0. **Telefax:** 030.31174149. **Redaktion:** Bundesgeschäftsstelle des VBB. **Internet:** www.vbb-bund.de. **E-Mail:** mail@vbb-bund.de. **Herausgeber der dbb-seiten:** Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion – Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors – Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **E-Mail:** magazin@dbb.de. **Leitender Redakteur:** Jan Brenner (br). **Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift erscheint 10-mal im Jahr und ist für VBB-Mitglieder im Beitrag eingeschlossen. Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. **Inlandsbezugspreis:** Jahresabonnement 52,10 Euro zzgl. 10,20 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 6,00 Euro zzgl. 2,20 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember in Textform beim DBB Verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. **Verlag:** DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Versandort:** Geldern. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** FDS, Geldern. **Titelfoto:** © shutterstock.com/Christian Draghici. **Anzeigen:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Marion Clausen. **Telefon:** 030.7261917-32. **E-Mail:** marion.clausen@dbbverlag.de. **Anzeigenposition:** Britta Dorr. **Telefon:** 02102.74023-712. Preisliste 67 (dbb magazin) und Preisliste 51 (VBB-Magazin), gültig ab 1.1.2026. **Druckauflage:** dbb magazin: 540724 (IVW 1/2026). **Anzeigenschluss:** 6 Wochen vor Erscheinen. ISSN 0521-7814

Der Standort Koblenz bleibt erhalten. Es wird zusätzliche Standorte des BAAINBw in Bremen und Dresden geben sowie ein weiteres Innovationszentrum in Kiel.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Sachverstand der Kollegen und Kolleginnen aus dem BAAINBw eingebunden wurde. Jede Organisation muss sich neuen Entwicklungen anpassen. Die Dynamik im Rüstungsbereich ist offenkundig. Als prominentes Beispiel stehen hier die Drohnen an erster Stelle.

Unverständlich finden wir allerdings, dass das Planungsamt nicht mitbetrachtet wurde. Denn dieses Amt ist Teil des gesamten Beschaffungsprozesses der Bundeswehr. Hier scheint man auf halbem Weg stehen geblieben zu sein. Wenig nachvollziehbar ist auch, dass es einen Ableger des BAAINBw in Brüssel geben soll. Denn es gibt bereits bestehende Beschaffungsstrukturen mit der European Defence Agency (EDA) und innerhalb der NATO.

Das BAAINBw stellt sich zukunftsfähig auf und hat seine Innovationskraft bewiesen. Wir danken den Kolleginnen und Kollegen, die diesen Prozess aktiv mitgestaltet haben.

Sehr erfreulich ist für den VBB das Ergebnis der Jugendwahlen: Bei der BJAV BAIUDBw wurden sieben Sitze erreicht (vorher sechs), damit wird der Vorstand fast vollständig vom VBB ge-

führt. Beim BAAINBw wurden zwei Sitze errungen, 60 Stimmen mehr als zur letzten Wahl. Bei der UniBw Hamburg wurden 90 Prozent aller Stimmen erworben. Beim BAPersBW wurde mit einem Sitz der Vorsitz errungen. Bei der HJAV wird Elisabeth Karsten vom VBB als Vorsitzende ins Rennen gehen. Der VBB hat mit drei Stimmen eine Stimme hinzugewonnen. Es ist eine Koalition mit allen Verbänden geplant. Die weitere Verteilung sieht wie folgt aus: ver.di (4 Sitze), VAB (3 Sitze), GÖD (2 Sitze) und DBwV (3 Sitze).

Wir sind sehr stolz auf unsere Jugend und gratulieren allen Gewählten herzlich!

Dies ist auch ein großer Erfolg des scheidenden Vorsitzenden der HJAV, Jan Müller, der mit großem Fleiß und viel Geschick Bündnisse schmieden und Menschen für die Verbandsarbeit gewinnen kann. Gleichzeitig verfolgt er mit Hartnäckigkeit die Sachthemen. Er wird ab 1. Juni 2026 wieder in die Linie zurückkehren und seine Arbeitskraft dem BMVg zur Verfügung stellen. Dem VBB bleibt er als gewählter Vertreter der Jugend in der Bundesleitung verbunden.

*Ihre
Imke v. Bornstaedt-Küpper
Bundesvorsitzende*

AKTUELLES

Empfang des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages 2026

Beim diesjährigen Empfang des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages waren zahlreiche Gäste aus unterschiedlichen Bereichen vertreten.

Unter ihnen befanden sich ebenfalls OTL Tobias Brösdorf vom VSB sowie Frau Imke v. Bornstaedt-Küpper vom VBB. Gemeinsam mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern nutzten sie die Gelegenheit, in angenehmer Atmosphäre gute und konstruktive Gespräche zu führen. Der Austausch bot eine wertvolle Plattform für den Dialog zu aktuellen Themen rund um die Bundeswehr und die Interessen der Beschäftigten.



OTL Tobias Brösdorf, Frau
Imke v. Bornstaedt-Küpper,
Herr Henning Otte

Gespräch mit MdB Niklas Wagener, Bündnis 90/ Die Grünen, Mitglied des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages

Die Bundesvorsitzende und MdB Niklas Wagener tauschten sich insbesondere über das Thema „Personal“ in der Bundeswehr aus.

Einigkeit bestand darüber, dass die Streitkräfte so schnell wie möglich gestärkt werden müssen. Ebenfalls wurde besprochen, dass die aktuelle militärische Personalstruktur mit dem bekannten Überhang an Offizieren nicht den Erfordernissen der Einsatzfähigkeit entspricht. Die Bundesvorsitzende wies darauf hin, dass es für die Offiziere nicht genügend militärische Aufgaben gebe und sie deshalb in die zivilen Strukturen drängen. ■



Austausch der Bundesvorsitzenden mit dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU, Norbert Röttgen



In einem intensiven Gespräch wurde der Bogen mit Bundeswehrthemen weit gespannt; im Vordergrund standen der Aufwuchs der Bundeswehr und die Personalstrukturen. Die Bundesvorsitzende machte dabei auf die dysfunktionale militärische Personalstruktur aufmerksam. Sie vertrat die Auffassung, dass die Einsatzfähigkeit nicht allein durch Personalgewinnung, sondern – eigentlich eine Selbstverständlichkeit – unabdingbar durch die vorrangige Verwendung von Soldatinnen und Soldaten für militärische Aufgaben erreicht wird. ■



Presse- mitteilung

HAUSANSCHRIFT Stab Informationsarbeit Presse
Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 2004- 22208
FAX +49 (0)30 2004- 22228
INTERNET www.bmvg.de
E-MAIL bmvgpresse@bmvg.bund.de

DATUM Berlin, 7. Mai 2026
SEITEN 1 von 2
NUMMER 19/2026

Standortentscheidungen für Musterungszentren getroffen Weiterer Meilenstein für den Neuen Wehrdienst und die Wehrrfassung

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat die Standorte für die 24 Musterungszentren festgelegt. Damit fällt der Startschuss für den sukzessiven Aufbau der Kapazitäten, die wir für die flächendeckende Musterung ab Mitte 2027 brauchen.

Um die Musterungen an zentralen und gut erreichbaren Orten durchzuführen, werden in insgesamt 14 Bundesländern externe Objekte angemietet. Für die Standort-Entscheidung wurden aktuelle Daten der statistischen Bevölkerungsverteilung ausgewertet. Ziel war es, gezielt Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte und einem potenziell großen Bewerberaufkommen auszuwählen.

An 16 bereits bestehenden Standorten der Bundeswehr werden künftig moderne Musterungszentren eingerichtet, außerhalb der dortigen Bundeswehr-Liegenschaften. Dies betrifft die Städte **Bonn, Dresden, Hamburg, Kassel, Kiel, Koblenz, Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg, Nürnberg, Oldenburg, Potsdam, Saarlouis, Schwerin, Ulm und Wiesbaden.**

Darüber hinaus werden acht Musterungszentren in **Bielefeld, Braunschweig, Dortmund, Jena, Kempten, Offenburg, Regensburg und Würzburg** entstehen. Damit werden diese Städte künftig neue Standorte der Bundeswehr sein.

Alle Musterungszentren werden einem der bestehenden 15 Karrierecenter der Bundeswehr zugeordnet. Diese Karrierecenter übernehmen dabei jeweils koordinierende und steuernde Aufgaben.

In den Musterungszentren wird die grundsätzliche Eignung geprüft. In den Karrierecentern finden Beratung und Betreuung für die Bewerbenden statt – zusätzlich auch die umfassendere medizinische, körperliche, kognitive, und psychische Eignungsprüfung für eine militärische oder zivile Laufbahn.

Für die einzelnen Musterungszentren werden jeweils rund 50 zivile Dienstposten bereitgestellt. Das erste Musterungszentrum wird voraussichtlich noch in diesem Jahr seine Arbeit aufnehmen.



WISSENSWERTES

Vaterschaftsurlaub

Bundesverwaltungsgericht legt Fragen dem EuGH vor

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen zur Auslegung der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie (Richtlinie [EU] 2019/1158) vorgelegt. Im Kern geht es darum, ob die Bundesrepublik Deutschland neben den bestehenden Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld einen vergüteten Vaterschaftsurlaub gewähren muss.

Ausgangslage

Ein Stabsoffizier der Bundeswehr beantragte zehn Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Geburt seiner Tochter. Er berief sich auf Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 2 der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie, die den Mitgliedstaaten vorschreibt, Väter anlässlich der Geburt ihres Kindes zehn Arbeitstage bezahlten Vaterschaftsurlaub zu gewähren. Die Dienststelle lehnte den Antrag ab und gewährte lediglich einen Tag Sonderurlaub. Sie vertritt die Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie durch das Gesetz vom 19. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt habe und die Einführung eines gesonderten Vaterschaftsurlaubs nicht erforderlich sei. Nach Artikel 20 Abs. 6 und 7 der Richtlinie entfalle die Pflicht zur Einführung eines Vaterschaftsurlaubs, wenn bereits eine mindestens sechsmontatige Elternzeit mit angemessener Vergütung für jeden Elternteil bestehe.

Zentrale Fragen an den EuGH

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen vorgelegt:

1. Ob Artikel 8 Abs. 2 der EU-Richtlinie unmittelbar gilt, wenn der Staat selbst Arbeitgeber ist und keine anderen Regelungen getroffen hat,
 2. ob die Bundesrepublik Deutschland verschiedene Ausnahmeregelungen der Richtlinie kombinieren darf, um die Anforderungen an Dauer und Bezahlung des Vaterschaftsurlaubs zu erfüllen,
 3. ob die bestehende Elternzeit mit mindestens sechs Monaten und einer Vergütung von mindestens 65 Prozent des Nettoeinkommens ausreichend ist, auch wenn in bestimmten Fällen keine Vergütung für Väter erfolgt,
- und
4. ob die Bundesrepublik Deutschland auf eine gesonderte Bezahlung des Vaterschaftsurlaubs verzichten oder eine geringere Vergütung als in der Richtlinie vorgesehen gewähren kann.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserer App.



BVerwG, Beschluss v. 14. Oktober 2025 – 5 P 2.24

Mitbestimmung des Personalrats bei Übertragung eines höher zu bewertenden Dienstpostens

BPersVG § 78 Abs. 1 Nr. 3

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14. Oktober 2025 (Az.: 5 P 2.24) befasst sich mit dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) bei der Übertragung eines höher zu bewertenden Dienstpostens auf Beamte und Arbeitnehmer. Dabei entwickelt das BVerwG seine Rechtsprechung fort (BVerwG, Beschluss v. 24. Juni 2021 – 5 P 1.20 - PersV 2021, 464, Rn. 16 ff.) und setzt sich eingehend mit dem Mitbestimmungstatbestand des § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG auseinander. Diese Vorschrift führt seit der BPersVG-Novelle 2021 die zuvor getrennten Mitbestimmungstatbestände für Arbeitnehmer und Beamte zusammen.

Sachverhalt

Dem Verfahren lag ein Rechtsstreit zwischen dem Personalrat (Antragsteller) eines Jobcenters und dessen Geschäftsführer (Beteiligter) zugrunde. Anlass war die beabsichtigte Übertragung der Funktion „Abwesenheitsvertretung Teamleitung“ auf eine Beamtin der Bundesagentur für Arbeit. Der Personalrat machte geltend, dass es sich hierbei um die Übertragung eines höher zu bewertenden Dienstpostens handele, die gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG der Mitbestimmung unterliege. Der Beteiligte lehnte die Durchführung eines Mitbestimmungsverfahrens ab. Zur Begründung führte er aus, dass sich das Statusamt der betroffenen Beamtin nicht ändere und daher kein höher zu bewertender Dienstposten übertragen werde.

Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht gaben dem Antrag des Personalrats statt. Das BVerwG schloss sich den Vorinstanzen an und wies die Beschwerde des Beteiligten zurück.

Entscheidungsgründe

Das BVerwG bestätigte das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG. Nach dieser Vorschrift hat der Personalrat bei der Übertragung eines höher zu bewertenden Dienstpostens mitzubestimmen. Maßgeblich sei der Zweck des Mitbestimmungstatbestands, der darin bestehe, eine gerechte Personalauslese unter den Beschäftigten sicherzustellen.

Zentral für die Entscheidung ist die Annahme, dass die Tatbestände für Arbeitnehmer und Beamte nicht isoliert, sondern im Zusammenhang zu betrachten sind. Das BVerwG vertritt die Auffassung, dass die Mitbestimmung nicht auf die jeweilige Beschäftigtengruppe beschränkt werden dürfe, wenn in einer Dienststelle Ange-

hörige beider Beschäftigtengruppen mit gleichen Aufgaben oder Funktionen betraut würden und somit in Konkurrenz zueinander treten können. Entscheidend sei insoweit bereits die Möglichkeit einer gruppenübergreifenden Konkurrenz in der jeweiligen Dienststelle und nicht erst deren konkrete Verwirklichung im Einzelfall.

Eine isolierte Betrachtung würde nach Auffassung des BVerwG zu Mitbestimmungslücken führen. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass bei vergleichbaren Aufgaben eine Mitbestimmung nur für Arbeitnehmer, nicht aber für Beamte stattfände. Dies widerspreche dem Zweck des § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG, der gerade eine einheitliche und gerechte Personalauslese gewährleisten solle.

Zur Stützung seiner Auffassung verweist das BVerwG zudem auf die Gesetzessystematik und -historie im Zuge der BPersVG-Novelle 2021. Die Zusammenführung der Mitbestimmungstatbestände für Arbeitnehmer und Beamte in einer Norm spreche dafür, dass der Gesetzgeber eine gleich gerichtete Anwendung beabsichtigt habe. Zudem komme es auf die Unterschiedlichkeit der beiden Rechtsbereiche aufgrund der ausdrücklichen Gleichstellung von „Tätigkeiten“ und „Dienstposten“ in einem Mitbestimmungstatbestand nicht an, so das BVerwG.

Fazit

Die Entscheidung des BVerwG ist zu begrüßen, da sie das Mitbestimmungsrecht des Personalrats stärkt und für Personalräte sowie Dienststellen mehr Klarheit bei der Anwendung des § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG schafft. Für die Praxis empfiehlt es sich daher, bei der Übertragung höher zu bewertender Funktionen die Durchführung eines Mitbestimmungsverfahrens in den Blick zu nehmen, wenn Beschäftigte unterschiedlicher Statusgruppen betroffen sind.

Machen Sie mit ...

Der VBB feiert 2026 70-jähriges Jubiläum – aus diesem Anlass möchten wir gemeinsam besondere Erinnerungen aus dem Verbandsleben sammeln!

Senden Sie Ihre Erinnerungsfotos aus den letzten 70 Jahren von netten Begegnungen, Veranstaltungen oder besonderen Momenten in die *Chatgruppe „70 Jahre VBB“ in der App*.

Die Fotos mit den meisten Daumen nach oben erhalten tolle Preise:

1.–3. Platz: Lehrgang-Gutschein beim dbb*

* Im Wert von 300–500 Euro; Auswahl in Abstimmung mit dem VBB/dbb im Rahmen verfügbarer Plätze bei der dbb akademie

Abstimmung bis zum 30. Juni 2026

Datenschutzhinweis: Die eingesendeten Fotos werden zur Publikation des VBB verwendet.

Wir freuen uns auf viele schöne Erinnerungen und einen regen Austausch in der Chatgruppe!

70 JAHRE VBB

Deine Erinnerungen. Unser Verband.

Teile deine schönsten Momente aus 70 Jahren Verbandsleben!

Mitmachen ist ganz einfach
Sende dein Erinnerungsfoto von Begegnungen, Veranstaltungen oder besonderen Momenten in die Chatgruppe „70 Jahre VBB“ in der App.

Abstimmung & Preise
Die Fotos mit den meisten 👍 erhalten tolle Preise:
1.–3. Platz: **Lehrgangs-Gutschein** beim dbb*

Abstimmung bis zum 30.06.2026.
Das Bild mit den meisten Daumen hoch gewinnt.

Datenschutzhinweis: Die eingesendeten Fotos werden zur Publikation verwendet.

Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)